

# Amtsblatt

## für die Stadt Bad Liebenwerda

Jahrgang 13

Bad Liebenwerda, Mittwoch, den 23.08.2006

Nummer 10

### Inhaltsverzeichnis:

Amtliche Bekanntmachungen:

Seite 1: Tagesordnung zur Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 30.08.2006

Amtliche Bekanntmachungen anderer Behörden:

Seite 1-2: Öffentliche Bekanntmachung

Ländliche Neuordnung Nauwalde (VKZ LNO 197071)

### Amtliche Bekanntmachungen

Der nächste Haupt- und Finanzausschuss findet am Mittwoch, den 30.08.2006 um 17.00 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses der Stadt Bad Liebenwerda statt.

#### Tagesordnung zur Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 30.08.2006 -öffentlicher Teil-

Punkt 1: Eröffnung und Begrüßung

Punkt 2: Anträge zur Niederschrift über die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 14.06.2006 –öffentlicher Teil-

Punkt 3: Kurbeitragsatzung der Stadt Bad Liebenwerda

Berichterstatterin: Frau Brzezinski

Punkt 4: Brand- und Katastrophenschutzkonzeption der Stadt Bad Liebenwerda, Berichtstatterin: Frau Schneider

Punkt 5: Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen in der Berliner Straße in Bad Liebenwerda

Berichterstatter: Herr Bragulla

Punkt 6: Antrag der CDU-Fraktion auf Zuwendung der UKA-Mittel an die betreffenden Ortsteile: Möglenz, Langenrieth, Lausitz

Berichterstatter: Herr Richter

Punkt 7: Aufhebung der Kita-Konzeption

Berichterstatterin: Frau Ziehlke

Punkt 8: Mitgliedschaft in Vereinen, Verbänden und Gesellschaften

Berichterstatterin: Frau Ziehlke

Punkt 9: Beschluss zur Verwendung von Haushaltsmitteln

Dachsanieierung Kegelbahn Zeischa

Berichterstatter: Herr Bragulla

Punkt 10: Bekanntgaben der Verwaltung

Punkt 11: Anfragen der Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses

sowie der Ortsbürgermeister

#### Tagesordnung zur Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 30.08.2006 -nichtöffentlicher Teil-

Punkt 1: Anträge zur Niederschrift über die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 14.06.2006 –nichtöffentlicher Teil-

Punkt 2: Auftragsvergabe zur Lieferung eines Löschgruppenfahrzeuges HLF 20/16F

Berichterstatterin: Frau Schneider

Punkt 3: Grundstücksverkauf An der Feuerwache

Berichterstatterin: Frau Hoffmann

Punkt 4: Erbbaurechtsvertrag Stadt Bad Liebenwerda / InterSpa

Berichterstatter: Herr Richter

Punkt 5: Bekanntgaben der Verwaltung

Punkt 6: Anfragen der Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses

### Amtliche Bekanntmachungen anderer Behörden:

## Öffentliche Bekanntmachung

### Ländliche Neuordnung Nauwalde (VKZ LNO 197071)

Landkreis: Riesa-Großenhain

Gemeinde: Nauwalde

Das Staatliche Amt für Ländliche Entwicklung Kamenz (ehemals Staatliches Amt für Ländliche Neuordnung Kamenz) ordnete mit Beschluss vom 10.12.1997 die Ländliche Neuordnung Nauwalde an.

### II. Hinweise zum Anordnungsbeschluss

#### 1. Aufforderung zur Anordnung unbekannter Rechte

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Neuordnungsverfahren berechtigen, sind innerhalb von drei Monaten nach dem Zeitpunkt dieser öffentlichen Bekanntmachung beim Staatlichen Amt für Ländliche Entwicklung Kamenz anzumelden.

Werden Rechte erst nach dem Ablauf der Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Staatliche Amt für Ländliche Entwicklung Kamenz die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§ 14 Abs.2 FlurbG).

Der Inhaber eines oben bezeichneten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntmachung des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 14 Abs. 3 FlurbG).

#### 2. Aufforderung zur Grundbuchberichtigung

Die Angaben über Rechtsverhältnisse an den Einlagegrundstücken erhebt das Staatliche Amt für Ländliche Entwicklung aus dem Grundbuch. Um Nachteile zu vermeiden, wird den Grundeigentümern dringend empfohlen, die Eintragungen im Grundbuch zu überprüfen und erforderliche Berichtigungen zu beantragen. Dazu genügt es in der Regel den Grundbuchämtern die entsprechenden Urkunden wie Erbscheine, Erbvertrag, Testament, Zuschlagsbeschluss oder Enteignungsbeschluss vorzulegen.

Grundbucheinsicht und Auskünfte sind gebührenfrei.

#### 3. Zeitweilige Einschränkung des Eigentums

3.1. Von dieser Bekanntgabe an bis zur Unanfechtbarkeit des Neuordnungsplanes gelten folgende Einschränkungen:

a) In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung des Staatlichen Amtes für Ländliche Entwicklung nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG).

b) Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen, Kies-, Sand- oder Lehmgruben u. ä. Anlagen dürfen nur mit Zustimmung des Staatlichen Amtes für Ländliche Entwicklung errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG). Sind entgegen den Bestimmungen nach a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können diese im Neuordnungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Das Staatliche Amt für Ländliche Entwicklung kann den früheren Zustand auf Kosten des betreffenden Beteiligten wiederherstellen lassen, wenn dies der Neuordnung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG).

c) Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung des Staatlichen Amtes für Ländliche Entwicklung beseitigt werden (§ 34 Abs. 3 FlurbG).

Andere gesetzliche Vorschriften über die Beseitigung von Rebstöcken und Hopfenstöcken bleiben unberührt.

Bei Verstößen gegen diese Vorschrift muss das Staatliche Amt für Ländliche Entwicklung Ersatzpflanzungen auf Kosten des Veranlassers vornehmen lassen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).

3.2 Von dieser Bekanntgabe bis zur Ausführungsanordnung bedürfen Holzeinschläge in Waldgrundstücken, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, der Zustimmung des Staatlichen Amtes für Ländliche Entwicklung. Diese wird nur im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde erteilt (§ 85 Nr. 5 FlurbG).

Das gleiche Verfahren gilt für die Erstaufforstung von Flächen, die aus der landwirtschaftlichen Nutzung ausgeschieden sind oder ausscheiden sollen.

Bei unzulässigen Holzeinschlägen kann das Staatliche Amt für Ländliche Entwicklung anordnen, dass die abgeholzte oder gelichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß an Bestand gebracht wird (§ 85 Nr.6 FlurbG).

3.3 Zuwiderhandlungen gegen die nach 3.1 und 3.2 getroffenen Anordnungen sind gemäß § 154 Abs. 1 FlurbG ordnungswidrig. Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße geahndet werden. Im übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der jeweils gültigen Fassung.

Kamenz, den 28. Juni 2006  
gez. Balling  
Abteilungsleiter

Das nächste Amtsblatt erscheint am Mittwoch,  
den 06.09.2006, Redaktionsschluss ist am Freitag, den 01.09.2006

**Impressum**

**Herausgeber:** Stadt Bad Liebenwerda, Der Bürgermeister, Markt 1, 04924 Bad Liebenwerda.  
Fax: 035341/ 155-420, E-mail: [Stadtverwaltung@badliebenwerda.de](mailto:Stadtverwaltung@badliebenwerda.de)  
**Satz/Druck:** Werbung & Druck Rosenhahn, Torgauer Straße 14, 04924 Bad Liebenwerda  
Fax: 035341/ 10446, E-mail: [stadtschreiber@badliebenwerda.de](mailto:stadtschreiber@badliebenwerda.de)  
**Vertrieb:** Regio Print Vertrieb GmbH, Straße der Jugend, 03042 Cottbus  
Das Amtsblatt erhält jeder Haushalt der Stadt Bad Liebenwerda kostenlos zugestellt.  
Zusätzliche Exemplare sind bei der Stadt Bad Liebenwerda, Rathaus, Markt 1,  
04924 Bad Liebenwerda, Zimmer 1, erhältlich.